

Kurzzeitbetreuungseinrichtungen

Regierung von Oberbayern; Fassung April 2022

Grundsätzliches für Spielgruppen ohne Betriebserlaubnispflicht: ¹

- Es besteht keine Betriebserlaubnispflicht, wenn die Spielgruppe nicht länger als 10 Stunden die Woche geöffnet hat oder die Spielgruppe zwar länger als 10 Stunden geöffnet hat, jedoch das einzelne Kind die Einrichtung nicht mehr als fünf Stunden pro Woche besucht.
- Das Meldeformular „Kurzzeitbetreuung von nicht mehr als 10 Std. Öffnungszeit“ muss von dem Träger ausgefüllt, an das zuständige Jugendamt und weiter an die Regierung von Oberbayern versendet werden.
- Bei bis zu 5 Kindern reicht eine Betreuungsperson aus.
Bei 6-10 Kindern werden mindestens 2 Betreuungspersonen benötigt.
- Ab 6 Kindern empfehlen wir dringend, geeignetes pädagogisches Fachpersonal (1 päd. Fachkraft, 1 weitere Betreuungskraft) einzustellen.
- Gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht bei einer erlaubnisfreien Kinderbetreuung kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kinder keinerlei Versicherungsschutz haben. Hier könnte u. a. die gesetzliche bzw. die private Krankenversicherung des Kindes in Betracht gezogen werden. Durch eine private Unfallversicherung, die für Einzelpersonen oder in Form einer Gruppenversicherung abgeschlossen werden kann, können zusätzliche Risiken abgesichert werden. Informationen zu einschlägigen Angeboten, können Sie durch die Versicherungsunternehmen erhalten.
- Das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses des Personals wird dringend empfohlen.
- Weiter wird dringend angeraten, einen Erste-Hilfe-Kurs für Fach- und Ergänzungskräfte zu absolvieren.
- Eine Konzeption mit Tagesablauf und den pädagogischen Schwerpunkten sollte erstellt werden.
- Sämtliche Ausgaben müssen durch Elternbeiträge abgedeckt werden. Es ist keine öffentliche Förderung möglich (s. h. § 45 SGB VIII sowie BayKiBiG und AVBayKiBiG).
- Toiletten und Räumlichkeiten müssen kindgerecht und unfallsicher sein

Grundvoraussetzungen für Spielgruppen mit Betriebserlaubnispflicht: ²

- Eine Betriebserlaubnispflicht besteht, wenn die Spielgruppe über 10 Stunden die Woche geöffnet hat oder die Spielgruppe unter 10 Stunden geöffnet hat, aber ein Kind mehr als 5 Std./Woche die Woche betreut wird.
- Das Formblatt „Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII“ wird vom Träger ausgefüllt und mit allen benötigten Unterlagen an das Jugendamt und weiter an die Regierung von Oberbayern versendet.

¹ unter Vorbehalt

² unter Vorbehalt

- Der Träger muss eine Raumnutzungsänderung beantragen und eine Baugenehmigung einholen.
Evtl. müssen die Räumlichkeiten als Sonderbau beantragt werden.
- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind alle Kinder während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert.
- Geeignetes Fachpersonal muss eingestellt werden (1 päd. Fachkraft, 1 päd. Ergänzungskraft)
- Ein erweitertes Führungszeugnis des Personals ist vom Träger einzufordern.
- Weiter ist ein Erste-Hilfe-Kurs für Fach- und Ergänzungskräfte zu absolvieren.
- Toiletten und Räumlichkeiten müssen kindgerecht und unfallsicher sein.
- Brandschutznachweis muss eingeholt werden, ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen und Brandschutzübungen mit den Kindern sind durchzuführen. Weiter werden Feuerlöscher sowie Feuermelder benötigt.
- Es muss eine aussagekräftige Konzeption mit gesetzlichen Grundlagen, Partizipation, Beschwerdemanagement, Integration, Sprachkurs Deutsch etc. vorgelegt werden.
- Es muss ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept vorgelegt werden.
- Es erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Förderung (Art. 19 BayKiBiG). In der Regel müssen die Ausgaben durch Elternbeiträge abgedeckt werden.
- Bei befristeter Betriebserlaubnis muss der Träger die Verlängerung neu beantragen. Bei räumlichen Veränderungen erlischt die Betriebserlaubnis, da diese an die Räumlichkeiten gebunden ist.
- Das Jugendamt macht mit dem Träger eine Vereinbarung zum Kinderschutz nach §8a SGB VIII.